

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
1. Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz Schreiben vom 17.07.2023 Durch das Planverfahren werden die Belange des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht berührt. Bitte beteiligen Sie die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen Ämter im Verfahren. Die Zuständigkeit der Behörden sind in den §§ 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung „Umweltschutz“ (ZustVU) näher erläutert.	Die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen Behörden wurden bereits am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.1 Fernstraßen-Bundesamt Schreiben vom 17.07.2023 Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundes-	Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungen entfällt die Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Die zuständige Autobahn GmbH des Bundes wurde bereits am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
fernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen im Stadtteil Gillrath, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.		

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.		
2.2 Fernstraßen-Bundesamt Schreiben vom 22.04.2025 Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum	Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungen entfällt die Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Die zuständige Autobahn GmbH des Bundes wurde bereits am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, wie vorliegend bei der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforder-		

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
lichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.		
3. Stadt Geilenkirchen: Ordnungsamt Schreiben vom 17.07.2023 Anbei die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes. Anhang: Bezirksregierung Düsseldorf: Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung: <i>Anmerkung: Zwei inhaltlich identische Schreiben vom 18.04.23 (zu Flurstücken 2 – 5, 120) und vom 15.06.23 (zu Flurstücken 95 – 97, 265)</i> Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauen Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von	Gemäß Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.08.2024 wurde auf der gesamten Fläche eine Überprüfung auf Kampfmittel vorgenommen. Trotz dieser Überprüfung können weitere Funde nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind weitere Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes unter 7. „Hinweise“ aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
1945 abzuschieben. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.		
4.1 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH Schreiben vom 17.07.2023 Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass eine Wasserleitung in der Straße "Bredriesch" verläuft. Über diese Leitung werden die Häuser "Birgdener Straße 46 + 48" versorgt. Dies ist bei Ihrer Planung bitte zu berücksichtigen.	Die vorhandene Wasserleitung im Bereich der Straße „Bredriesch“ wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.2 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH Schreiben vom 28.04.2025 Wir, die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH, haben keine Bedenken gegen diese Maßnahme. Die bereits vorhandenen Wasserleitungen sind bei Ihren Planungen jedoch bitte zu berücksichtigen.	Die vorhandene Wasserleitung im Bereich der Straße „Bredriesch“ wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
5. Deutsche Glasfaser Holding GmbH Schreiben vom 18.07.2023 Im angefragten Bereich: Bredriesch 8, Germany Geilenkirchen befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise	Im Bereich des Hatterather Weges befinden sich Glasfaserleitungen. Diese Leitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Rechtzeitig vor Baubeginn erfolgt eine erneute Planauskunft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskunften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“		
6.1 Deutsche Telekom Technik GmbH: Schreiben vom 18.07.2023		

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
6.2 Deutsche Telekom Technik GmbH: Schreiben vom 25.04.2025 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Es werden keine Bedenken geäußert.	—

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

[illegible]

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	grund der heranrückenden Wohnbebauung bestehen keinerlei Ansprüche an den Landesbetrieb Straßenbau NRW auf aktiven oder passiven Lärmschutz.	
8.2. Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein Schreiben vom 22.04.2025 Ich verweise auf meine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen	Die Anregung vom 19.07.2023 wurde entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9. Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Schreiben vom 19.07.2023 Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Schreiben vom 20.07.2023 Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt	Es werden keine Bedenken geäußert.	

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Rureifel – Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Schreiben vom 08.05.2025 Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel – Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
11.1 Regionetz GmbH Schreiben vom 20.07.2023 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 und 77. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2 Regionetz GmbH Schreiben vom 13.05.2025 Seitens der Regionetz GmbH bestehen zum Bebauungsplan und zum FNP keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
12. Bezirksregierung Köln - Dez. 54 (Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde) Schreiben vom 25.07.2023 Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz. Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten. Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Grundsätzliches	Die in der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz aufgeführten Ziele und Grundsätze wurden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
• Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. • Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. • Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. • Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. • Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise:		

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu I.1.1. (Z): Ich weise darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Zu I.2.1. (Z): Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregenengefahrenhinweiskarte für NRW eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insofern diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden. Neben der textlichen Beschreibung sollten die Hochwassergefahren-, Hochwasserrisiko- sowie Starkregenengefahren- und Starkregenengefahrenhinweiskarten für ein besseres Verständnis im Anhang der Begründung zur Änderung des FNP's beigefügt werden. Auf diese ist an geeigneter Stelle zu verweisen.	Das Plangebiet liegt gemäß der Hochwassergefahrenkarte außerhalb potentieller Hochwassergebiete. Gemäß der Starkregenengefahrenkarte NRW ist im Extremfall der südwestliche Bereich des Plangebietes betroffen. Hier kann sich das Wasser zwischen 0,3 m und 0,9 m aufstauen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens innerhalb des Entwässerungskonzeptes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Das nächstgelegene Gewässer ist der Rodebach (OFWK-ID 281822_22586) mit ca. 560 m Entfernung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans. Als Gewässer sonstiger Ordnung liegt die Zuständigkeit für den Rodebach bei der unteren Wasserbehörde des Kreis Heinsberg. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Aufgrund der großen Entfernung des Rodebaches zum Plangebiet ist der Bachlauf im Hochwasserfall ohne Belang für das Plangebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.1 NEW Netz GmbH Schreiben vom 27.07.2023 Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
13.2 NEW Netz GmbH Schreiben vom 25.04.2025 Wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Einwände gegen Ihre Pläne haben.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
14.1 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 27.07.2023 Landwirtschaftliche Belange sind durch die Überplanung von ca. 3,45 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche berührt. Hinzu kommt, dass durch das Teilgebiet nördlich der Straße "Bredriesch" für mehrere Parzellen die südliche Erschließung abhandenkommen wird. Das Ergebnis der Alternativenprüfung können wir nachvollziehen. Angesichts der Größenordnung des Plangebiets und der eigentlich gleichbleibenden Bevölkerungszahlen gehen wir davon aus, dass diese Ausweisung ähnlich wie das Gebiet "Blasiusstraße" für mehrere Jahre vorhält. Daher werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem Fall zurückgestellt. Auf die konkrete bauliche Inanspruchnahme gehen wir im Bebauungsplanverfahren ein. Der Vollständigkeit halber weisen wir auf einen tierhaltenden Landwirtschaftsbetrieb an der	Die Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen wird höher gewichtet als die Erhaltung von Flächen für die Landwirtschaft. Die südliche Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen wird für die nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Flächen für die Landwirtschaft entfallen. Allerdings ist nach wie vor die Erschließung von Norden über den dort gelegenen Wirtschaftsweg gewährleistet. Der im Rahmen des Nachweises der Erforderlichkeit der Planung durchgeführten Alternativenprüfung (siehe Begründung unter A 1. „Erforderlichkeit der Planung“) wird seitens der Landwirtschaftskammer zugestimmt. Die Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden zurückgestellt. Zur Überprüfung der Geruchsstoffimmissionssituation innerhalb des Änderungsbereiches wurde eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Straße "Im Sandberg" hin, von dem aus evtl. Emissionen in Richtung des geplanten reinen Wohngebiets ausgehen könnten.	entsprechende Prognose in Auftrag gegeben und erstellt. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass der zulässige Immissionswert für Wohngebiete (0,10) innerhalb des Änderungsbereiches eingehalten wird.	
14.2 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 29.04.2025 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.7.2023, die Sie zur Kenntnis bez. berücksichtigt haben. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar. Schreiben vom 27.07.2023 Landwirtschaftliche Belange sind durch die Überplanung von ca. 3,45 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche berührt. Hinzu kommt, dass durch das Teilgebiet nördlich der Straße "Bredriesch" für mehrere Parzellen die südliche Erschließung abhandenkommen wird.	Die Anregung vom 27.07.2023 wurde entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt. Die Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen wird höher gewichtet als die Erhaltung von Flächen für die Landwirtschaft. Die südliche Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen wird für die nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Flächen für die Landwirtschaft entfallen. Allerdings ist nach wie vor die Erschließung von Norden über den dort gelegenen Wirtschaftsweg gewährleistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Das Ergebnis der Alternativenprüfung können wir nachvollziehen. Angesichts der Größenordnung des Plangebiets und der eigentlich gleichbleibenden Bevölkerungszahlen gehen wir davon aus, dass diese Ausweisung ähnlich wie das Gebiet "Blasiusstraße" für mehrere Jahre vorhält. Daher werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem Fall zurückgestellt. Auf die konkrete bauliche Inanspruchnahme gehen wir im Bebauungsplanverfahren ein. Der Vollständigkeit halber weisen wir auf einen tierhaltenden Landwirtschaftsbetrieb an der Straße "Im Sandberg" hin, von dem aus evtl. Emissionen in Richtung des geplanten reinen Wohngebiets ausgehen könnten.	Der im Rahmen des Nachweises der Erforderlichkeit der Planung durchgeführten Alternativenprüfung (siehe Begründung unter A 1. „Erforderlichkeit der Planung“) wird seitens der Landwirtschaftskammer zugestimmt. Die Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden zurückgestellt. Zur Überprüfung der Geruchsstoffimmissionssituation innerhalb des Änderungsbereiches wurde eine entsprechende Prognose in Auftrag gegeben und erstellt. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass der zulässige Immissionswert für Wohngebiete (0,10) innerhalb des Änderungsbereiches eingehalten wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Schreiben vom 08.08.2023 Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		
16.1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Schreiben vom 14.08.2023 Im Rahmen der Beteiligung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen im Stadtteil Gillrath bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
16.2 Bezirksregierung Köln, Dez. 53 Schreiben vom 12.05.2025 Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
17. Deutsche Telekom Technik GmbH: Richtfunk-Trassenauskunft Schreiben vom 17.08.2023 Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen keine Konflikte mit vorhandenen Richtfunkstrecken der Firma Ericsson.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18. LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Abtei Brauweiler) Schreiben vom 17.08.2023 Vielen Dank für die Beteiligung. Seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sind nach momentanem Kenntnisstand keine baudenkmalpflegerischen Belange betroffen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
19. Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 18.08.2023 Zu dem Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Übereinstimmend mit den Ausführungen zum Thema „Erdbebenzone“ im Abschnitt 7 „Hinweise“ in der Begründung zum Flächennutzungsplan ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: – Stadt Geilenkirchen, Gemarkung Geilenkirchen: 3 / S Ergänzend werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben: • Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.	Der bereits bestehende Hinweis im nachgeordneten Bebauungsplan wird um die hier vorsorglich zusätzlich gegebenen Hinweise ergänzt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes unter 7. ‚Hinweise‘ aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149: 2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. Baugrund In den Planungsunterlagen wird bereits darauf hingewiesen, dass sich die Planfläche in dem durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich befindet. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen infolge der Sümpfungsmaßnahmen kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Schutzgut Boden Entgegen den Ausführungen in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan (S.27, Zusammenfassung) ist aus bodenkundlicher Sicht das ökologische Risiko für das Schutzgut Boden insge-	Innerhalb des Kapitales A 7. ‚Hinweise‘ der Begründung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Umweltbericht unter B 2.1.3 ‚Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser‘ wird bereits auf die Sümpfungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf den Änderungsbereich hingewiesen. Die RWE Power AG wurde bereits am Verfahren beteiligt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden nicht als erheblich beurteilt, weil keine schutzwürdigen Böden vorliege und weil im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren mehrere Maßnahmen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
samt als hoch zu bewerten. Es treten im gesamten Plangebiet nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes (siehe unten, BK50 von NRW 1:50.0001) zwar keine schutzwürdigen Böden auf. Dennoch üben die betroffenen Böden umfangreiche Funktionen aus (z.B. Lebensraum-, Speicher-, Filter- und Pufferfunktion), die durch die Versiegelung der Flächen im Rahmen des Hausbaus gänzlich verloren gehen. Und dies auf einer Fläche von mehr als 20 ha! Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung zu bewerten. Allerdings ist der Flächenumfang so groß, dass eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden auf externen Flächen zu empfehlen ist. Aus Bodenschutzsicht kann der Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht geleistet werden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):	zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft getroffen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden. Entgegen der Aussage des GD beträgt die beanspruchte Fläche nicht 20 ha, sondern lediglich 2,16 ha, somit lediglich ca. 11 % der Fläche, die der GD angenommen hat. Aufgrund des geringen Flächenumfanges (2,16 ha statt 20 ha) ist keine zusätzliche bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust des Bodens erforderlich. Der erforderliche Ausgleich wird im nachgeordneten Bebauungsplan durch die Bereitstellung für Flächen für Reviere der Feldlerche, der Wachtel und des Rebhuhns hinreichend erbracht. Die hierdurch entstehende ökologische Aufwertung geht erheblich über das bilanzierte ökologische Defizit hinaus, so dass eine zusätzliche bodenfunktionsbezogene Kompensation nicht begründbar ist.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
• Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung². Im Übrigen weise ich vorsorglich schon jetzt darauf hin, dass die landwirtschaftliche Nutzung dieser Böden keinesfalls den genannten Schutzstatus in Frage stellt. Die Landwirte sind nach § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu einer „guten fachlichen Praxis“ verpflichtet, durch deren Einhaltung die Vorsorgepflichten entsprechend § 7 Bundes- Bodenschutzgesetz erfüllt werden. Solange nicht gezielte Bodenuntersuchungen vor Ort das Gegenteil beweisen, kann daher bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung nicht von einer Beeinträchtigung der Struktur des Bodens und der ökologischen Funktionsfähigkeit ausgegangen werden. <u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu	Bei der Beurteilung des Schutzgutes Boden wurde eine Beeinträchtigung des Bodens durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt alleine deswegen nicht vor, weil das Plangebiet erhebliche kleiner ist als vom GD angenommen und hier keine schutzwürdigen Böden gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden auftreten. Zudem werden im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren mehrere Maßnahmen getroffen, um den Eingriff zu minimieren. Dazu zählt u.a. auch die Anlage einer zentralen Versickerungsanlage innerhalb des Plangebietes. In den nachgeordneten Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen ist.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.		
20. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 21.08.2023 Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Horrem 109“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Be-	In den nachgeordneten Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Horrem 109“ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ liegt. Innerhalb des Kapitales A 7. ‚Hinweise‘ der Begründung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Umweltbericht unter B 2.1.3 ‚Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser‘ wird bereits auf die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
richt 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden	Sumpfungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf den Änderungsbereich hingewiesen.	

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Ein entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in der Begründung unter „7. Hinweise“ aufgenommen.	Die RWE Power AG und der Erftverband wurden bereits am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21. Vodafone GmbH Schreiben vom 23.08.2023 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Un-	Es werden keine Bedenken geäußert.	—

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
ternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		
22.1 IHK Aachen Schreiben vom 25.08.2023 Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
22.2 IHK Aachen Schreiben vom 22.05.2025 Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
23.1 Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 25.08.2023		

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises zur 77. Flächennutzungsplanänderung „Bredriesch“, Geilenkirchen-Gillrath. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissions-schutzbehörde, der unteren Naturschutzbe-hörde sowie der unteren Wasserbehörde wer-den keine Bedenken geäußert. Der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen nimmt wie folgt Stellung: Über eine im Vorfeld gestellte informelle An-frage durch die Stadt Geilenkirchen wurde sei-nerzeit bereits darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Bredriesch“ zwingend ein Lärmschutzgutach-ten durch die Antragstellerin in Auftrag zu ge-ben ist. Mit dem Lärmschutzgutachten würde ein Nach-weis vorliegen, dass von der Kreisstraße 3 keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Ver-kehrslärm auf das Baugebiet ausgehen. Die im Westen verlaufende Kreisstraße 3 wird zwangs-läufig Lärm in das geplante Gebiet tragen. Die	Seitens der genannten Behörden wurden keine Be-denken geäußert. Zur Überprüfung, ob aufgrund der Nähe zur K 3 ‚Birgdener Straße‘ aktive oder passive Lärmschutz-maßnahmen erforderlich sind, wurde im nachge-ordneten Bebauungsplanverfahren ein Lärmschutz-gutachten beauftragt und erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, das aufgrund der Straßen-verkehrslärm-Emissionen der K 3 die Orientierungs-werte der DIN 18005 in Teilgebieten sowohl im Ta-ges- als auch im Nachtzeitraum überschritten wer-den. Entsprechend werden im nachgeordneten Be-bauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen fest-gesetzt.	— Der Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
heranrückende Wohnbebauung an die Kreisstraße 3 könnte zu Lärmkonflikten führen. In einem Lärmschutzgutachten werden dann evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Aufgrund dessen kann seitens der Fachbehörde erst eine abschließende Stellungnahme verfasst werden, wenn ein Lärmschutzgutachten vorliegt.		
23.2 Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 19.05.2025 Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtsternungnahme des Kreises Heinsberg zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen. Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde haben keine Bedenken geäußert. Der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen nimmt wie folgt Stellung:	Seitens der genannten Ämter und Behörden werden keine Bedenken geäußert.	—

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen weist darauf hin, dass gegenüber dem Kreis Heinsberg weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Die Regelung des Lärmschutzes erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24. LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 25.08.2023 Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Es werden keine Bedenken geäußert. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden bereits gesondert am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25. EBV GmbH Schreiben vom 23.08.2023		

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtigung — somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund in Erfahrung bringen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
26. Erftverband Schreiben vom 28.08.2023 Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—.
27.1 Stadt Geilenkirchen, Bauaufsicht Schreiben vom 28.08.2023 Gegen den Planentwurf und die Begründung werden seitens des Bauaufsichtsamtes der Stadt Geilenkirchen keine Bedenken erhoben.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
27.2 Stadt Geilenkirchen, Bauaufsicht Schreiben vom 24.04.2025		

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Gegen den Planentwurf und die Begründung werden seitens des Bauaufsichtsamtes der Stadt Geilenkirchen keine Bedenken erhoben.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
28.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 08.09.2023 Vorbehaltlich flugbetrieblicher Belange und einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange betroffen. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bau- schutzbereichs militärischer Flugplätze in	Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.1 ‚Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung‘ insgesamt darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Einflussbereich des NATO-Flughafens Teveren liegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.		
28.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 21.05.2025 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bau-schutzbereichs militärischer Flugplätze in	Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.1 ‚Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung‘ insgesamt darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Einflussbereich des NATO-Flughafens Teveren liegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.		
29. WVER – Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 24.04.2025 Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
30. WestVerkehr GmbH Schreiben vom 14.05.2025 Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen haben. Im Bereich des Knotenpunktes Bredriesch / Hatterather Weg plädieren wir aufgrund des Linienbusverkehrs für die Beibehaltung der heutigen Verkehrsregelung.	Die heutige Verkehrsregelung im Bereich des Knotenpunktes Bredriesch / Hatterather Weg soll beibehalten werden. Die Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle im Bereich des Knotenpunktes Bredriesch / Birgdener Straße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zur besseren Anbindung an den ÖPNV regen wir an, die Möglichkeiten zur Einrichtung zusätzlicher Bushaltestellen für die Linie 434 auf der Birgdener Straße im Bereich des Knotenpunktes Bredriesch / Birgdener Straße zu prüfen.		
31. Vodafone West GmbH Schreiben vom 15.05.2025 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen	Im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 119 hat die Vodafone West GmbH mitgeteilt, dass die Firma nach aktueller Prüfung das Baugebiet nicht auskömmlich versorgen kann. Deswegen ist eine weitere Beteiligung nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! 2 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen		
32. Stadt Geilenkirchen, Tiefbauamt Schreiben vom 20.05.2025		

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Es bestehen keine Bedenken gegen die 77. Änderung des FNP. Weitere Regelungen werden in der Stellungnahme zum BP 119 aufgeführt.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
33. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Schreiben vom 21.05.2025 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für	Es werden keine Bedenken geäußert.	—

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		